

14 Tagen ohne alle Nachrichten gewesen und können uns auch sonst des Gedankens nicht erwehren, daß die Feldpost vielfach versagt.

Das dritte Gefecht, an dem ich teilgenommen habe, galt der Befreiung Tilsits, wo ich am Sonntag nachmittag an der Spitze eines Gefangenentransports von etwa 4500 Mann auf einem Kosakengaul unter dem Geläut der Kirchenglocken einritt. Die strahlenden Gesichter unserer befreiten Landsleute machten uns den Tag zu einem unvergeßlichen. Kaum einer von den in Ostpreußen eingezogenen Russen, die hier arg gewüßtet haben, dürfte über die Grenze zurückgekommen sein.

Wir liegen jetzt bereit, um über die Grenze zu gehen, und harren der weiteren Befehle.

In der Hoffnung, daß Sie meine Nachrichten bei bester Gesundheit antreffen, grüße ich Sie und die anderen Herren vom Börsenvereins-Vorstand

als Ihr Sie hochschätzender und sehr ergebener

17. Sept. 1914.

Otto Paetsch,

V.-Feldw., 11. Komp. L.-F.-Regt. Nr. 33.

Kleine Mitteilungen.

Verwendung des Roten Kreuzes zu Geschäftszwecken (vgl. 190 u. 213). — Das kgl. sächs. Ministerium des Innern veröffentlicht unterm 14. September in den Amtsblättern nachstehende Ausführungen:

Das Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß namentlich in den gegenwärtigen Zeiten das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte »Rotes Kreuz« dem Reichsgesetze zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 125) zuwider vielfach und namentlich auf gewerblichen Erzeugnissen, wie insbesondere Postkarten und anderen Drucksachen, angebracht und abgedruckt werden.

Es sieht sich daher veranlaßt, demgegenüber hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach dem bezeichneten Gesetze das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gebraucht werden darf, sowie daß die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auch nicht durch Abweichungen ausgeschlossen wird, mit denen das erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

Wer den Vorschriften des Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Für die Erteilung der vorerwähnten Erlaubnis ist im Königreich Sachsen das Ministerium des Innern als Landes-Zentralbehörde zuständig. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 215) ist diese Erlaubnis aber nur denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Mitterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, die sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

Hiernach sieht sich das Ministerium des Innern außerstande, auf etwaige Ansuchen eine Genehmigung zur Führung des Roten Kreuzes für geschäftliche Unternehmungen überhaupt zu erteilen, weil dies die in vorerwählter Bekanntmachung festgelegten Grundsätze nicht vorsehen.

Zur Klärung von Zweifeln und zur Hintanhaltung von Gesuchen, die nach dem Vorgesagten Genehmigung nicht finden können, wird dies hierdurch zugleich mit dem Bemerkten bekanntgemacht, daß in Sachsen den Vertrieb von Postkarten, die das Rote Kreuz tragen, der Landesausschuß der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen nach Einholung der erforderlichen Erlaubnis selbst in die Hand genommen hat.

Moratorium in Rußland. — Eine Verordnung vom 25. Juli/7. Aug. 1914 bestimmt: Auf Grund des Kriegszustandes befehlen Wir:

I. für eine Zeit von 2 Monaten vom heutigen Tage an gerechnet Wechselproteste und Forderungen für Wechselschulden hinauszuschieben, die vor dem 17. Juli 1914 akzeptiert sind und deren Termine nach dem genannten Datum ablaufen und die zahlbar sind in den Gouvernements: Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Lublin, Petrow, Ploß, Radom, Suwalki, Siedlze, Kiew, Wolhynien, Tschernigow, Mogilew, Cholm, Cherson, Laurien, Bessarabien, Podolsk, Wilna, Rowno, Grodno, Minsk, St. Petersburg, Pskov, Nowgorod, Witebsk, Rivland, Estland, Kurland und Oloneg.

II. Der Finanzminister ist berechtigt, die in Punkt I erwähnte Bestimmung, betreffend die nachsichtige Anwendung der allgemeinen Ordnung über Proteste und Wechselforderungen vom 17. Juli d. J. je nach Bedarf auch auf andere Teile des Reiches während desselben Zweimonatabschnittes auszudehnen.

Eine weitere Verordnung, datiert vom 20. Juli a. St. 1914, bestimmt:

I. Proteste für Wechsel, für welche der Termin nach dem 17./30. Juli 1914 abgelaufen ist, sollen auch nach Ablauf des Termins, der in den §§ 6, 7 ff. sowie unter III ff. des Wechselgesetzes bestimmt ist, ausgeführt werden, wobei die protestierten Wechsel ihr Wechselrecht bewahren sollen, sowohl gegenüber den Wechsellausstellern, als den Akzeptanten und den Indossenten sowie allen anderen Personen, auf welche der Wechsel Bezug hat.

II. Das im § I Abt. 50 des Wechselgesetzes bestimmte Prozent wird während der Zeit, während Punkt 1 dieser Verordnung Gültigkeit hat, berechnet, aber nicht vom Protesttag, sondern vom Verfalltag des Wechsels, solange die Verordnung besteht. Die im § 3 Abt. 50 des Wechselgesetzes bestimmten Gebühren werden während dieser Zeit nicht erhoben.

III. Der Termin, an dem es möglich ist, die Verordnung aufzuheben, wird seinerzeit dem Kaiserlichen Senat zur Bekanntmachung mitgeteilt werden.

Wechsel mit deutschem Indossament in Frankreich. — Nach eingezogenen Erkundigungen lösen die französischen Banken Wechsel aller Art mit deutschem Indossament, abgesehen vom Moratorium, nicht mehr ein.

Die Silberausprägungen in Deutschland sind mit Rücksicht auf den während des Krieges fühlbar gewordenen Bedarf an Scheidemünzen im August stark beschleunigt worden. Nach der Übersicht der Prägungen von Reichsmünzen in den deutschen Münzstätten sind nämlich in dem ersten Kriegsmonat geprägt worden 1 332 315 M Fünfmärkstücker, 4 309 656 M Dreimärkstücker, 1 020 400 M Zweimärkstücker, 4 471 873 M Einmärkstücker und 920 495 M Halbmärkstücker. Im ganzen sind etwa 12 Millionen Mark Silbermünzen im August neu geprägt worden. Damit ist der gesamte ausgeprägte Bestand an Silbermünzen in Deutschland abzüglich der wieder eingezogenen Stücke auf 1 186 962 305 Mark angewachsen. Sämtliche Silberausprägungen, die jetzt vorgenommen werden, gehen bekanntlich auf Rechnung der außerordentlichen Silberreserve in Höhe von 120 Millionen Mark, von der bei Ausbruch des Krieges nur ein geringer Bruchteil ausgeprägt war. Diese Anrechnung auf die Silberreserve hat den Vorteil, daß die Prägungen nicht auf die im Münzgesetz festgesetzte Quote von 20 M auf den Kopf der Bevölkerung, die bisher nur in Höhe von 18 M erreicht ist, eingerechnet werden. An Goldmünzen sind im August nur 1 004 400 M Doppelkronen geprägt worden.

Moratorium in Montenegro. — Nachrichten der montenegrinischen Regierung zufolge sind die vor dem 25. Juli 1914 fällig gewordenen Zahlungen um sechs Monate nach der Mobilmachung in Montenegro verlängert worden. Von dieser die Zivilbevölkerung und Handelswelt betreffenden Vergünstigung sind Miets- und landwirtschaftliche Pachtbeträge sowie Zahlungen für Nahrungsmittel ausgeschlossen. Bezüglich Bankdepots wird mangels eines eigenen Gesetzes die Maßregel österreichisch-ungarischer Banken befolgt, die alle fünfzehn Tage 5 v. H. der Hinterlegungen auszahlen.

Für Volkssinfoniekonzerte zugunsten notleidender Orchestermusiker tritt das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes ein. Es versendet den nachstehenden Aufruf:

»Durch die Kriegslage sind Tausende von deutschen Orchestermusikern mit ihren Familien teils in ihren Erwerbsmöglichkeiten aufs äußerste beschränkt, teils der bittersten Not preisgegeben. Große Orchesterkörper wie kleinere Musikervereinigungen wurden über Nacht entlassen, sei es unter Aushändigung eines spärlichen Notgroschens, sei es ohne die geringste Beihilfe. Anderen Instrumentalvereinigungen kürzte man die Bezüge bis zu einem verschwindend geringen Betrag. Völlig brotlos wurden die sogenannten »Aushilfsmusiker«. Da wollen nun die Musiker sich selbst helfen. Dies wird geschehen durch Veranstaltung von Volkssinfoniekonzerten, die von hervorragenden deutschen Dirigenten, Trägern berühmter Namen, geleitet werden. Niedrige Eintrittspreise sind angesetzt, so daß die Aufführungen in diesen ersten Tagen von jedermann, der im Aufnehmen edler, gehaltvoller Musik Erhebung und seelische Befreiung finden will, besucht werden können. (Während reichlich zu bemessender Zwischenpausen ist Restaurationsbetrieb gestattet.) Verwirklicht wird der Gedanke zuerst in München. Kein Geringerer als Richard Strauß hat sich bereit erklärt, sich dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen: er wird mit der Leitung dieser